

Richtlinie zur Regelung des Internetzugangs in den Versammlungen (RLInternetVJZ)

Vom 21. Januar 2015 (Amtsblatt von Jehovas Zeugen in Deutschland, Nr. 1,
Jahrgang 2015, S. 1)

Präambel. (1) Die Nutzung neuer Techniken zur Verbreitung der guten Botschaft und zum Studium des Wortes Gottes war bereits im ersten Jahrhundert ein Merkmal der Christenversammlung. Auch die Leitende Körperschaft hat auf der Basis des Internets ein breites Angebot an geistiger Speise zur rechten Zeit (Matthäus 24:45) zur Verfügung gestellt. Um es jedem Mitglied der Christenversammlung zu ermöglichen, sich dieses Angebot zunutze zu machen, um im Glauben befestigt zu werden, hat die Leitende Körperschaft den Versammlungen die Erlaubnis erteilt, einen Zugang zum Internet zur Verfügung zu stellen. Die näheren Voraussetzungen und Bedingungen regelt dieses Gesetz.

(2) Die Nutzung des Internetzugangs einer Versammlung führt dazu, dass alle darüber stattfindenden Aktivitäten mit einer Einrichtung von Jehovas Zeugen in Verbindung gebracht werden. Somit ist jeder Nutzer des Zugangs mitverantwortlich für den guten Ruf der Christenversammlung. Jede Nutzung sollte deshalb den hohen sittlichen Maßstab und Glaubensgehorsam des Volkes Gottes widerspiegeln.

§ 1 Geltungsbereich. Versammlungen ist es gestattet, einen unentgeltlichen Zugang zum Internet zur Verfügung zu stellen. Die Versammlung hat dabei sicherzustellen, dass der ihr oder der Religionsgemeinschaft auferlegte Zweck auch bei der Nutzung des Internetzugangs verwirklicht wird.

§ 2 Sicherung des Anschlusses. (1) Der Anschluss ist unter Beachtung der im Religionsrecht von Jehovas Zeugen vorgegebenen Sicherheitshinweise einzurichten.

(2) Router und Versammlungscomputer sind gegen jeden unbefugten Zugang zu sichern. Die Fernsteuerungsfunktion eines Routers ist abzuschalten.

(3) Einem Missbrauch des Zugangs ist durch geeignete Maßnahmen wie Firewall, Virens Scanner und geeignete Filter entgegenzuwirken.

(4) Um eine missbräuchliche Nutzung des Internetzugangs auszuschließen, ist der Zugang durch ein sicheres Passwort zu schützen. Das Passwort ist in regelmäßigen Abständen, bei Missbrauch und wenn einem Verkündiger das Passwort entzogen wurde, zu erneuern.

§ 3 Zulässiger Gebrauch des Zugangs. Wie der gesamte Königreichssaal ist auch der Internetzugang einer Versammlung sowie die damit in Verbindung stehende Hard- und Software (Zubehör) den gottesdienstlichen Aktivitäten der Versammlung gewidmet. Jede Nutzung des Internetzugangs sowie des Zubehörs muss deshalb in erster Linie in einem Zusammenhang mit der gottesdienstlichen Tätigkeit des Volkes Gottes stehen.

RLInternetVJZ 1.230

§ 4 Zugang. (1) Der Internetzugang kann Verkündigern gewährt werden, die in gutem Ruf stehen. Die Entscheidung darüber trifft die Ältestenschaft nach freiem Ermessen.

(2) Sondervollzeitdienern ist der Zugang zum Internet zu gewähren. Sondervollzeitdiener unterliegen bei Nutzung des Internetzugangs nicht nur diesem Gesetz, sondern auch der *Richtlinie über die Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen des weltweiten Ordens der Sondervollzeitdiener*.

(3) Da der Internetzugang im Fall von Sondervollzeitdienern Bestandteil der ihnen vom Orden zu gewährenden Grundversorgung ist, ist ihnen auch die private Nutzung des Internetzugangs gestattet.

§ 5 Widerruf. (1) Die Ältestenschaft kann einem Verkündiger zu jeder Zeit und ohne Begründung den Zugang zum Internet entziehen, insbesondere wenn sie eine missbräuchliche oder nicht angemessene Art der Nutzung des Internetzugangs befürchtet.

(2) Einem Sondervollzeitdiener kann der Zugang im Fall einer missbräuchlichen Nutzung entzogen werden.

§ 6 Pflichten der Nutzer. (1) Jeder, dem der Zugang zum Internetanschluss gewährt wird, hat das ihm überlassene Passwort sorgfältig zu schützen. Eine Weitergabe an andere Personen ist untersagt.

(2) Es ist nicht gestattet, den Internetanschluss einem Dritten zugänglich zu machen.

(3) Eine Nutzung des Anschlusses für ungesetzliche Zwecke ist untersagt. Jeder Nutzer hat mit höchstmöglicher Sorgfalt insbesondere darauf zu achten, dass er keine Schutzrechte Dritter wie z. B. Urheber- oder Copyrightrechte verletzt.

(4) Der Nutzer ist verpflichtet, bei der Nutzung des Internetzugangs die hohen sittlichen und moralischen Grundsätze des Volkes Gottes einzuhalten und ein Verhalten an den Tag zu legen, das seine Liebe und seinen Gehorsam gegenüber Gottes Gesetzen erkennen lässt.

(5) Der Nutzer haftet der Versammlung für jeden Schaden, der ihr durch die missbräuchliche Nutzung des Internetzugangs entsteht.

§ 7 Einschränkung des Datenschutzes. Versammlungen sind berechtigt, alle Daten aufzuzeichnen, die notwendig sind, um im Fall eines Missbrauchs den Täter ermitteln zu können, wobei insbesondere die Grundsätze der Datensicherheit und Datensparsamkeit zu beachten sind.